

## **Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) und § 6 der Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) vom 14. September 2006 (Warener Wochenblatt Nr. 24 vom 23. Dezember 2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 22. Mai 2008 (Warener Wochenblatt Nr. 15 vom 2. August 2008) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 5. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Tatbestand**

- (1) Die Satzung regelt die Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen wurden bzw. werden. Der als Anlage beigefügte Lageplan benennt die Zonen der Gemarkung Waren. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bereiche werden der Zone III geordnet. Grundlage für die Bildung der Zonen sind die Bodenrichtwerte.
- (2) Können notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großer Schwierigkeit hergestellt werden, kann die Herstellungspflicht entsprechend dieser Satzung abgelöst werden. Auf eine Ablösung besteht kein Anspruch.

### **§ 2 Antragsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über die Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze oder Garagen erfolgt auf Antrag. Bei Verfahren nach § 61 LBauO M-V entscheidet die Stadt Waren (Müritz) über den Antrag nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V. Bei Verfahren nach § 62 und § 63 LBauO M-V entscheidet der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 Abs. 2 LBauO. Bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V entscheidet der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens.
- (2) Die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze und Garagen richtet sich nach der Satzung der Stadt über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) vom 14. September 2006 (Warener Wochenblatt Nr. 24 vom 23. Dezember 2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 22. Mai 2008 (Warener Wochenblatt Nr. 15 vom 2. August 2008).

### **§ 3 Höhe des Stellplatzablösebetrags**

Die Höhe des Stellplatzablösebetrags richtet sich nach der Anzahl der abzulösenden Stellplätze oder Garagen und Lage des Vorhabens. Hierzu wird die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze mit den durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz multipliziert.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen in den Zonen (Anlage) der Stellplatzsatzung:

Zone I : 3.250,00 Euro  
Zone II : 2.440,00 Euro  
Zone III: 2.130,00 Euro.

Grundlage für die Bildung der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Kalkulation zur Ermittlung der Baukosten für einen Stellplatz einschließlich der durchschnittlichen Grunderwerbskosten vom 04.12.2013.

#### **§ 4 Schuldner des Stellplatzablösebetrages**

Schuldner des Stellplatzablösebetrages ist der Antragsteller nach § 2; bei Entscheidungen nach § 64 LBauO M-V der Bauherr.

#### **§ 5 Entstehung des Stellplatzablösebetrages**

Der Stellplatzablösebetrag entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides über den Stellplatzablösebetrag (Entscheidung über den Antrag nach § 2). Bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V entsteht der Stellplatzablösebetrag mit Bekanntgabe der Baugenehmigung.

#### **§ 6 Fälligkeit des Stellplatzablösebetrages**

Der Stellplatzablösebetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Stellplatzablösebetrag fällig. Bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V wird der Stellplatzablösebetrag einen Monat nach Bekanntgabe der Baugenehmigung fällig.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 8. April 2014 außer Kraft.

Waren (Müritz), d. 10.10.2016



A handwritten signature in black ink, appearing to be "N. Möller".

N. Möller  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt

Waren (Müritz), Der Bürgermeister, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) geltend zu machen.

# Anlage zur Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

